

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn

Antragsteller und Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Firma

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg am 05.10.2007 durch die Richterin am Landgericht Ohlms als Einzelrichterin beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Amtsgerichts Bernburg vom 06.09.2007, Geschäftszeichen 2 C 441/07 abgeändert.

Der Antragsgegnerin wird es im Wege einstweiliger Verfügung, wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, untersagt, die unter der Vertragsnummer 53167/26299 erfolgende Energieversorgung für die Wohnung des Antragstellers im Anwesen zu sperren.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Wert: 700 Euro.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere fehlt ihm nicht aufgrund des noch laufenden Verfahrens (LG Magdeburg 2 S 425/07 – AG Bernburg 2 C 334/07) das Rechtsschutzbedürfnis. Denn der Antragsteller wendet sich nicht gegen dieselbe Einstellungsandrohung wie in dem genannten Verfahren, sondern gegen eine erneute vom 15.8.2007.

Der Antrag ist auch begründet.

Die Antragsgegnerin ist nach den glaubhaft gemachten Angaben des Antragstellers nicht berechtigt, die Versorgung gem. § 19 StromGWV einzustellen.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, lediglich die aus Strom- und Gaspreiserhöhungen resultierenden Beträge nicht gezahlt zu haben. Soweit es die offenen Forderungen der Antragsgegnerin aus Tarifierhöhungen für Gaslieferungen betrifft, können diese schon deshalb keine Versorgungseinstellung rechtfertigen, weil die Antragsgegnerin unter dem 20.7.2006 erklärt hat, sie werde wegen dieser Forderungen keine Versorgungseinstellung vornehmen.

Soweit es die vermeintlichen Forderungen aus den Strompreiserhöhungen betrifft, ist eine Versorgungseinstellung ebenfalls nicht zulässig. Die Antragsgegnerin selbst hat sich mit Schreiben vom 15.8.2007 auf § 19 StromGVV berufen. Dieser besagt jedoch in Abs. 2, dass die Rückstände außer Betracht zu bleiben haben, die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren. Um derartige Rückstände geht es nach den glaubhaft gemachten Angaben des Antragstellers hier. Unabhängig davon ist nach § 19 Abs. 2 StromGWV eine Unterbrechung wegen Zahlungsverzuges nur zulässig, wenn der Kunde mit mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Antragsteller hat indes glaubhaft gemacht, mit einem deutlich geringeren Betrag, nach Mitteilung der Antragsgegnerin vom 15.8.2007 mit 71,82 Euro, in Verzug zu sein.

Ohlms

Abschrift

Magdeburg, 07.01.2008

Landgericht Magdeburg

Geschäfts-Nr.:

2 S 325/07

2 C 334/07 Amtsgericht Bernburg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn i

Verfügungskläger und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Verfügungsbeklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Küttemeyer, den Richter am Landgericht Bruchmüller und die Richterin am Landgericht Ohlms am 07.01.2008 beschlossen:

Nach Erledigung der Hauptsache trägt die Verfügungsbeklagte die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird bis zum 21.12.2007 auf 700 Euro und ab dem 22.12.2007 auf die Summe der bis dahin angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war gem. § 91 a ZPO über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Dieses führt zur Auferlegung der Kosten auf die Verfügungsbeklagte, da diese ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen gewesen wäre.

Der Verfügungskläger konnte verlangen, dass die Verfügungsbeklagte eine auf ihr Androhungsschreiben vom 13.6.2007 gestützte Stromsperrung unterlässt.

Unstreitig bestand zwischen den Parteien ein Stromversorgungsvertrag, auf den die StromGVV Anwendung findet. Nach dessen § 19 ist der Stromversorger im Falle eines Zahlungsverzuges grundsätzlich berechtigt, die Versorgung einzustellen, wenn der Rückstand mindestens 100 Euro beträgt. Die Rückstände, die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren, bleiben dabei außer Betracht. Der Verfügungskläger hat hier glaubhaft dargelegt, regelmäßige Zahlungen zu erbringen und nur einen Teil des erhöhten, streitigen Arbeitspreises nicht zu zahlen. Dem ist die Verfügungsbeklagte nicht entgegengetreten.

Dem Verfügungskläger stand auch ein Verfügungsgrund zur Seite. Aufgrund des bestehenden Vertrages war er nicht verpflichtet, sich einen anderen Stromversorger zu suchen, sondern war berechtigt, sich im Wege einstweiligen Rechtsschutzes gegen seinen unrechtmäßig handelnden Vertragspartner zur Wehr zu setzen.

Kütemeyer

Bruchmüller

Ohlms